

Zu Beginn der Sitzung teilt der Bürgermeister mit, dass folgende Dringlichkeitsanträge, welche diesem Protokoll angeschlossen sind, auf Erweiterung der Tagesordnung vorliegen:

- Resolution des Gemeinderates betreffend Abfallwirtschaftsgebühren (DA des Bürgermeisters)
- Bericht des Bürgermeisters über den Stand der Straßenbauprojekte in und um Zwettl und über die Ergebnisse der Gespräche um Behalten des Ökokreises Stift Zwettl im Gemeindegebiet (DA der GRÜNEN)
- Errichtung einer Schachspielanlage auf dem Dreifaltigkeitsplatz (DA der GRÜNEN)
- Schüler- und Lehrlingsfreifahrten für den Stadtbus in den Monaten Juli und August 2004 (DA der SPÖ)
- Sozialdemokratische Gemeinderatsfraktion, Verwendung des Stadtwappens (DA der SPÖ)

Die Aufnahme in die Tagesordnung wird einstimmig beschlossen.

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die Dringlichkeitsanträge am Schluss der Tagesordnung des öffentlichen Teiles behandelt werden.

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Gemeinderatssitzung

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 11. Mai 2004 wurde fristgemäß erstellt und den zur Unterfertigung namhaft gemachten Mitgliedern des Gemeinderates zugestellt. Einwendungen sind nicht eingelangt.

Das Protokoll gilt somit als genehmigt.

2. Bericht des Prüfungsausschusses (Zl. 006-2), Punkt 2., 3., und 5.

Der Bericht des Prüfungsausschusses über die am 16. März 2004 im Stadtamt durchgeführte Kassen- und Gebarungskontrolle der Punkte 2., 3. und 5 wird gemäß § 82 der NÖ Gemeindeordnung 1973 dem Gemeinderat mit der Stellungnahme des Bürgermeisters und Kassenverwalters vom 3. Juni 2004 vorgelegt.

Eine Kopie ergeht an die Gemeineratsklubs.

Zur Kenntnis genommen.

3. Mitgliedschaft beim Kreditschutzverband von 1870 (Zl. 060-9)

Der Prüfungsausschuss hat angeregt, dem Kreditschutzverband von 1870 als Mitglied beizutreten. Als Mitglied dieses Kreditschutzverbandes könnte die Gemeinde mittels eines Zugangscode's Auskünfte über Firmen abrufen oder Recherchen in Auftrag geben.

Durch diese Möglichkeit könnten bei säumigen abgabepflichtigen Firmen diverse Firmendaten (Daten über Eigentümer bzw. Geschäftsführer, Umsatzentwicklung der letzten Jahre, Beurteilung der finanziellen Situation, Einschätzung des Risikos eines bevorstehenden Ausgleichs- oder Konkursverfahrens etc.) erhoben werden und eventuell die Gefahr eines drohenden Ausgleichs- oder Konkursverfahrens früher erkannt werden.

Mitglieder erhalten über alle aktuellen Insolvenzen wöchentliche Mitteilungen und in Fällen, in denen auch die Gemeinde betroffen ist, detaillierte Informationen während des Verlaufes der Insolvenzverfahren. Auf Wunsch würde der KSV bei solchen Verfahren die Gemeinde auch vertreten.

Weiters würde der KSV auch Inkassoaufträge übernehmen, die im außergerichtlichen Bereich für die Gemeinde kostenlos wären. Bei gerichtlichen Einbringungen wären nur im Falle uneinbringlicher Forderungen dem KSV die Barauslagen (Gerichtsgebühren, Sachverständigenkosten, Vollzugsgebühren, u.ä.) zu ersetzen. Bei schwer einzubringenden Forderungen könnte dadurch eine weitere Möglichkeit der Forderungseinbringung in Anspruch genommen werden.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag für die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ (51-200 Mitarbeiter) würde

€ 217,00 exkl. 20 % Ust. betragen.

Der Stadtrat beantragt, dem Kreditschutzverband von 1870, Zelinkag. 10, 1010 Wien, als Mitglied beizutreten.

Einstimmig genehmigt.

4. KG Koppenzeil und KG Moidrams, Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes, 205. Änderung, (Zl. 031-2)

Die 205. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes in den Katastralgemeinden Koppenzeil und Moidrams lag in der Zeit vom 30. April bis 11. Juni 2004 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Stellungnahmen hiezu sind nicht eingelangt.

Im Zuge der Bauarbeiten zur Erweiterung des Krankenhauses Zwettl und den damit einhergehenden Neustrukturierungen der Krankenhausorganisation (Anlieferung, Verlegung Hubschrauberlandeplatz, Parkplätze) wird eine Neuteilung bzw. Vereinigung der Grundstücke im Besitz des Krankenhauses vorgenommen. Im Gefolge dieser aktuellen Planungen auf den Flächen des Krankenhauses hat sich herausgestellt, dass im Bereich der gewidmeten öffentlichen Verkehrsflächen Diskrepanzen zwischen der Widmung und der tatsächlichen Nutzung bestehen. Der im westlichen Bereich des Krankenhauses bestehende Besucherparkplatz, der sich im Besitz des Krankenhauses Zwettl befindet, ist im rechtsgültigen Flächenwidmungsplan als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen. Der Parkplatz dient mit seinen rund 125 Stellplätzen seit jeher der Bereitstellung der notwendigen Besucherstellplätze für den Betrieb des Krankenhauses Zwettl. Der Parkplatz dient ausschließlich diesem Zweck und weist keine öffentliche Funktion auf. Auch langfristig besteht weder der Bedarf an einer öffentlichen Verkehrsfläche in diesem Bereich zur Sicherung eines reibungslosen Verkehrsablaufes, noch das Ziel, die benötigten Besucherparkplätze für das Krankenhaus Zwettl auf ihrem öffentlichen Gut zur Verfügung zu stellen.

Um die Grundstücksflächen im Privatbesitz des Krankenhauses langfristig für den Betrieb und die weiteren Entwicklungen des Krankenhauses zu sichern und die derzeitige Festlegung einer öffentlichen Verkehrsfläche zu korrigieren, soll dieser Bereich nun von öffentlicher Verkehrsfläche in Bauland Sondergebiet-Krankenhaus umgewidmet werden.

Eventuelle weitere interne Umstrukturierungen am Betriebsgelände sollen ohne weitere Widmungsanpassungen ermöglicht werden. Die langfristige Sicherung der notwendigen Besucherstellplätze wird durch die NÖ Stellplatzverordnung garantiert.

Im Zuge der Korrektur der Widmungsfestlegung des Parkplatzes wird eine geringfügige Anpassung der Grünland Grüngürtel Widmung im südlichen Bereich des Krankenhauses an die tatsächliche Grünflächenabgrenzung vorgenommen. Die Funktion des Grüngürtels, der als Sichtschutz zwischen dem neu errichteten Krankenhaustrakt und der südlich angrenzenden Reihenhaussiedlung dient, bleibt jedoch erhalten.

Im Zuge dieser Umwidmung sollen die Grundstücke Nr. 92, 143/2 KG Koppenzeil und 1163/1 KG Moidrams von derzeit öffentliche Verkehrsfläche in Bauland Sondergebiet-Krankenhaus sowie eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 92 von derzeit Grünland Grüngürtel-Sichtschutz 11 m in Bauland Sondergebiet-Krankenhaus umgewidmet werden.

Der Stadtrat beantragt, die 205. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes gemäß dem Planentwurf GZ.: 8870/F205/04 vom 26.4.2004 zu genehmigen und nachstehende

Verordnung

zu beschließen:

- § 1 Aufgrund des § 22 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 1976, LGBl. 8000 i.d.dzt.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm dahingehend geändert, dass für die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in den Katastralgemeinden **Koppenzeil und Moidrams**, die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungs- bzw. Nutzungsart festgelegt wird.
- § 2 Die Plandarstellung, welche mit dem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

- § 3 Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 21 Abs. 6 und 9 i.V.m. § 22 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000 i.d.dzt.g.F., mit ihrem Bescheid vom, genehmigt.
- § 4 Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.dzt.g.F., am in Kraft.

Einstimmig genehmigt.

5. KG Oberstrahlbach, Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes, 206. Änderung (Zl. 031-2)

Die 206. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes in der Katastralgemeinde Oberstrahlbach liegt in der Zeit vom 18. Mai bis 29. Juni 2004 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Stellungnahmen hiezu sind nicht eingelangt.

Bei der gegenständlichen Änderung handelt es sich um

1. Grünland Gärtnerei Haneder

Die Firma „galateich garten-, landschafts- u. teichbau“ ist ein gewerbliches Gärtnereiunternehmen, das sich auf die Planung und Errichtung von Gärten und Teichen spezialisiert hat.

Der Betrieb besteht bereits seit vier Jahren und soll in Zukunft neben der Planung und Ausführung der Gartengestaltung auch eine Auswahl an selbstgezüchteten Pflanzen sowie eine kundenorientierte Beratung in Form einer Schaugartenanlage anbieten.

Für die geplante Erweiterung des Betriebes ist die Errichtung von Lagerflächen, Pflanzenaufzuchtflächen sowie einer Lagerhalle für Materialien und für die Überwinterung von Pflanzen notwendig.

Die Errichtung des Gärtnereibetriebes ist im östlichen Anschluss an das bestehende Bürogebäude der Firma Haneder und das Wohngebäude der Familie Haneder in der KG Oberstrahlbach, Grdst. Nr. 4276/2, geplant.

Der westliche Bereich des Grundstückes, auf dem sich das bestehende Wohn- und Bürogebäude befindet, ist als Bauland Agrargebiet gewidmet. Die Begrenzung der Widmung wurde in Abstimmung an den bestehenden Baubestand vorgenommen. Das östlich angrenzende Gebiet ist als Grünland Land- und Forstwirtschaft gewidmet, weist eine leichte Hanglage auf und ist bis zu dem im Osten vorbeilaufenden Hintausweg als landwirtschaftlicher Hintausbereich genutzt.

Im Zuge dieser Flächenwidmungsplanänderung soll nun der östliche Bereich des Grundstückes Nr. 4276/2 in Grünland Gärtnereien umgewidmet werden, um einem bestehenden Kleinbetrieb in Oberstrahlbach eine weitere Entwicklung und somit eine Sicherung des Betriebes zu ermöglichen.

Die Errichtung der geplanten Anlage fügt sich in die im nördlichen Anschluss bestehende landwirtschaftliche Nutzung des Hintausbereichs sowohl im Hinblick auf die geplante Nutzung als auch im Hinblick auf die Ausformung der geplanten Gebäude ein. Die Erschließung und die Zu- und Ablieferung zu dem geplanten Gärtnereibetrieb soll im Sommer über den bestehenden Hintausweg erfolgen.

Gleichzeitig soll die Abgrenzung des Bauland Agrargebietes, die derzeit entsprechend eines alten Baubestandes abgestuft festgelegt ist, begradigt und damit geringfügig erweitert werden.

Im Örtlichen Entwicklungskonzept ist der betroffene Bereich als erhaltenswerter Hintausbereich ausgewiesen. Mit dieser Festlegung wird das Ziel der Vermeidung von nichtlandwirtschaftlichen Wohnnutzungen in diesem Bereich verfolgt, es soll durch die Nutzung in diesem Bereich kein Konflikt zwischen den landwirtschaftlich genutzten Hintausbereichen und Wohnen entstehen. Ein Gärtnereibetrieb fügt sich in die Nutzung der landwirtschaftlichen Hintausbereiche ein. Es besteht daher kein Widerspruch zu den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes.

Es soll somit ein Teilbereich der Grundstücke Nr. 4276/2 und 4271 von derzeit Grünland Land- und Forstwirtschaft in Bauland Agrargebiet sowie ein Teilbereich des Grdst. Nr. 4276/2 von derzeit Grünland Land- und Forstwirtschaft in Grünland Gärtnerei umgewidmet werden.

2. Geb Widmung für Oberstrahlbach Nr. 84

Im nordöstlichen Bereich der KG Oberstrahlbach befinden sich entlang der Landesstraße einige Wohngebäude. Es handelt sich bei diesen Gebäuden um alte, vor der Ersterstellung des Flächenwidmungsplanes genehmigte Gebäude.

Die einzelnen Wohngebäude weisen die Widmung Erhaltenswerte Gebäude im Grünland auf. Aus nicht nachvollziehbaren Gründen wurde eines dieser Gebäude bisher nicht mit der Widmung Erhaltenswertes Gebäude im Grünland versehen, obwohl für dieses Gebäude die selben rechtlichen Grundvoraussetzungen wie für die bestehenden „Geb's“ gelten.

Ziel der Gemeinde Zwettl ist es, im Gemeindegebiet bestehende, alte Bebauungsstrukturen, soweit es der bautechnische Zustand der Einzelgebäude zulässt, zu erhalten. Es soll für allfällige künftige (bau)behördliche Verfahren zur Erhaltung und weiteren Nutzung der Objekte die Rechtssicherheit gegeben sein.

Um diesem Ziel gerecht zu werden, soll nun das Wohngebäude Oberstrahlbach Nr. 84 auf dem Grdst. Nr. 40/1 von derzeit Grünland Landwirtschaft in Erhaltenswertes Gebäude im Grünland umgewidmet werden.

Der Stadtrat beantragt, die 206. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes gemäß dem Planentwurf GZ.: 8870/F206/04 vom 03.05.2004 zu genehmigen und nachstehende

Verordnung

zu beschließen:

- § 1 Aufgrund des § 22 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 1976, LGBl. 8000 i.d.dzt.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm dahingehend geändert, dass für die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in der Katastralgemeinde **Oberstrahlbach**, die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungs- bzw. Nutzungsart festgelegt wird.
- § 2 Die Plandarstellung, welche mit dem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 21 Abs. 6 und 9 i.V.m. § 22 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000 i.d.dzt.g.F., mit ihrem Bescheid vom, genehmigt.
- § 4 Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.dzt.g.F., am in Kraft.

Einstimmig genehmigt.

6. KG Wolfsberg, Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes, 198. Änderung (Zl. 031-2)

Vom Gemeinderat wurde in der Sitzung vom 29. September 2003, Tagesordnungspunkt 3, die 198. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes in der Katastralgemeinde Wolfsberg gemäß dem Planentwurf GZ.: 8870/F198/03 vom 1. Juli 2003 beschlossen.

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens wurde vom Amt der NÖ Landesregierung mit Schreiben Zl.: RU1-R-745/163 v. 9. Februar 2004 mitgeteilt, dass aufgrund der durch den Raumordnungssachverständigen der NÖ Landesregierung, Abteilung RU2, erfolgten negativen Beurteilung des Umwidmungsbegehrens, eine Genehmigung der vom Gemeinderat beschlossenen Verordnung gemäß § 21 Abs. 6 Z 4 des NÖ Raumordnungsgesetz 1976 nicht möglich ist. Für die Genehmigung der 198. Änderung des Flächenwidmungsplanes muss eine Abänderung des o.a. Beschlusses vorgenommen werden. Vom Büro Dr. Paula kann hierzu aus raumordnungsfachlicher Sicht festgestellt werden, dass der Konsens der gewidmeten erhaltenswerten Gebäude nicht durch entsprechende Baubewilligungen belegt werden konnte, da aufgrund der Gemeindezusammenlegungen für diese Gebäude keine Bauakten vorliegen. Deshalb wurde im Zuge des Umwidmungsverfahrens auf Grund der Nutzung und des Baualters der Gebäude ein vermuteter Konsens angenommen. Um diesen vermuteten Konsens zu belegen wird auf die Aufzeichnungen des Franziszäischen Kataster (Stand: Beginn des 19. Jh.) verwiesen, aufgrund derer der Bestand der Gebäude und die ursprüngliche Funktion als Hauptgebäude abzuleiten ist.

Da die von dem Amtssachverständigen vorgebrachten Bedenken bezüglich konsensloser Umbauten im Bereich des erhaltenswerten Gebäudes Nr. 2 vorerst nicht ausgeräumt werden konnten, wird die Widmung des erhaltenswerten Gebäudes Nr. 2 zurückgezogen.

Der Stadtrat beantragt, die 198. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes gemäß dem Beschlussplan GZ.: 8870/F198/04 vom 1.6.2004 zu genehmigen und nachstehende

Verordnung

zu beschließen:

- § 1 Aufgrund des § 22 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 1976, LGBl. 8000-13, wird das örtliche Raumordnungsprogramm dahingehend geändert, dass für die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in der Katastralgemeinde **Wolfsberg**, die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungs- bzw. Nutzungsart festgelegt wird.
- § 2 Die Plandarstellung, welche mit dem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 21 Abs. 6 und 9 i.V.m. § 22 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000 i.d.dzt.g.F., mit ihrem Bescheid vom, genehmigt.
- § 4 Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.dzt.g.F., am in Kraft.

GR Gerhard Stanik erkundigt sich nach der weiteren Vorgangsweise hinsichtlich des Gebäudes Nr. 2. Nach entsprechenden Ausführungen dazu durch Frau StR. Andrea Wiesmüller wird der Antrag des Stadtrates

einstimmig genehmigt.

7. FF Rieggers, finanzielle Unterstützung zum Ankauf von neuen Toren für das FF Haus (Zl. 163-5)

Im Feuerwehrhaus Rieggers sollen zwei neue Tore eingebaut werden.

Für diese Vorhaben wurden von der FF Rieggers Angebote vom Raiffeisen-Lagerhaus Zwettl sowie der Fa. Hörmann, 5303 Thalgau, eingeholt, wobei das Raiffeisen-Lagerhaus Zwettl mit einer Anbotsumme von € 6.453,60 inkl. MwSt. als Billigstbieter hervorging.

Der Stadtrat beantragt, der FF Rieggers zum Ankauf zweier neuer Tore samt Montage für das Feuerwehrhaus eine Subvention in Höhe von € 3.300,- zu gewähren.

Einstimmig genehmigt.

8. FF Gschwendt, Teilnahme am Landesfeuerwehrleistungsbewerb in Schruns, finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde (Zl. 163-5)

Aufgrund einer Einladung der Ortsfeuerwehr Schruns zum Landesfeuerwehrfest vom 2. – 4. Juli 2004 beabsichtigt die FF Gschwendt auch am 53. Vorarlberger Leistungsbewerb teilzunehmen und in den Klassen Silber und Bronze anzutreten.

Die FF Gschwendt ersucht nun die Gemeinde mit Schreiben vom 20.5.2004 um finanzielle Unterstützung für diesen Leistungsbewerb und wird bestrebt sein, die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ würdig zu vertreten.

Der Stadtrat beantragt, die FF Gschwendt mit € 500,- finanziell zu unterstützen.

Einstimmig genehmigt.

9. Sommerakademie in Stift Zwettl; Stipendium - Meisterkurs für Klavier (Zl. 312-1)

Wie in den vergangenen Jahren findet auch heuer (bereits zum achten Mal) der international besuchte Meisterkurs für Klavier unter der Leitung von Prof. Konrad Richter in Stift Zwettl statt. In den letzten Jahren ist es gelungen, den Meisterkurs für Klavier in der Region Zwettl zu etablieren und mit der abschließenden Konzertmatinée der Teilnehmer sowohl das einheimische wie auch das touristische Publikum zu begeistern.

Einige der Studenten kommen aus osteuropäischen Staaten und sind aufgrund der wirtschaftlichen Situation ihrer Heimatländer nicht in der Lage, die Kursgebühr aus eigener Kraft zu bezahlen. Das Team um Prof. Konrad Richter ist bemüht, durch Sponsoren diesen Personen eine Teilnahme am Meisterkurs zu ermöglichen.

Die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ wird mit Ansuchen vom 3. Mai 2004 gebeten, auch in diesem Jahr für eine Stipendiatin oder einen Stipendiaten die Kursgebühr in Höhe von € 600,- zu übernehmen. Der Stadtrat beantragt die Genehmigung.

Einstimmig genehmigt.

10. Stadtmuseum Zwettl, Übereinkommen mit dem Museumsverein Zwettl (Zl. 360-1)

Zwischen der Gemeinde und dem Museumsverein Zwettl besteht bereits seit 1.10.1988 ein Mietverhältnis über die Vermietung der Museumsräumlichkeiten im 1. Stock des Alten Rathauses, 3910 Zwettl, Hauptplatz 4, worüber ein schriftlicher Mietvertrag vom 25.10.1988 abgeschlossen wurde.

Da nun eine Vergrößerung des Museums durch Ausbau des Dachgeschosses erfolgte und das Vertragsverhältnis auch aus steuerlichen Gründen einer Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten bedarf, wird vorgeschlagen, das Mietverhältnis aufzulösen und durch ein Übereinkommen zu ersetzen, demzufolge dem Museumsverein der laufende Betrieb des Museums im Namen und auf Rechnung der Gemeinde übertragen wird und die nicht durch Vereinsmittel abgedeckte Aufwendungen des Vereins durch eine Subvention abgegolten werden. Wesentlicher Inhalt des Übereinkommens:

- Die Gemeinde betraut den Museumsverein mit dem laufenden Betrieb des Museums im Namen und auf Rechnung der Gemeinde und nach deren Weisungen;
- das Übereinkommen beginnt am 1.5.2004 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen; es kann von jedem Vertragsteil jeweils zum 31.3. oder 30.9. jeden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten schriftlich gekündigt werden;
- die Gemeinde wird Aufwendungen des Vereines für den Museumsbetrieb, die nicht aus Vereinsmitteln abgedeckt werden können, durch eine Subvention abdecken. Ein entsprechend begründeter Antrag ist bis spätestens 15. November eines Kalenderjahres bei der Gemeinde einzubringen; die Einnahmen aus dem Museumsbetrieb fließen der Gemeinde zu;
- der Gemeinde obliegt die Erhaltung der Museumsräumlichkeiten, des Inventars und der Museumsgegenstände und sie trägt auch alle die Museumsgegenstände betreffenden Pflichten als Eigentümerin oder im Zusammenhang mit Leihverträgen etc. Sie trägt auch die anfallenden Betriebskosten, insbesondere auch Strom-, Heizungs-, Reinigungs-, Telefonkosten und Versicherungen, nicht jedoch den für den Museumsbetrieb erforderlichen Personalaufwand; Anschaffungen und Auftragsvergaben bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde;
- für den Fall der Beschädigung oder des Verlustes von Museumsgegenständen oder des Inventars haftet der Museumsverein für Verschulden seiner Organe oder Gehilfen, nicht aber für Zufall;
- der Museumsverein verpflichtet sich, das Angebot des Museums nach den von der Gemeinde geäußerten Grundvorstellungen auszurichten; allfällige Sonderausstellungen oder die Ausstellung einer größeren Anzahl von Objekten, die von dritter Seite stammen, bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Im übrigen verpflichtet sich der Museumsverein, den Museumsbetrieb so zu gestalten, dass vor allem fremde Besucher in der Reisesaison ausreichend Gelegenheit haben, das Museum zu besichtigen;
- in den Vereinsstatuten des Museumsvereins ist die Entsendung von drei Mitgliedern des Gemeinderates der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ. in den Vereinsvorstand vorgesehen ist. Die Gemeinde wird diesem Postulat nachkommen und jeweils für eine Gemeinderatsperiode drei vom Gemeinderat zu bestellende Mitglieder entsenden.

Der Stadtrat beantragt:

- a) das vorstehende Übereinkommen zu genehmigen und

- b) in den Vorstand des Museumsvereines jeweils den für das Stadtmuseum ressortmäßig zuständigen Stadtrat sowie 2 weitere Mitglieder des Gemeinderates, die von den Klubobmännern der beiden weiteren stimmenstärksten Parteien zu nominieren sind, zu entsenden.

GR Bruno Gorski nominiert seitens der GRÜNEN GR Gerhard Stanik als Vorstandsmitglied.

Einstimmig genehmigt.

11. Dorferneuerung Niederstrahlbach - Kapellensanierung (Zl. 364)

In der KG Niederstrahlbach soll durch den Dorferneuerungsverein die Kapelle im Außenbereich saniert werden. Laut Kostenvoranschlag des Lagerhauses Zwettl belaufen sich die Gesamtkosten auf € 18.285,72. Der Dorferneuerungsverein würde die Arbeiten in Eigenregie durchführen und beim Land Niederösterreich um Förderung ansuchen. Die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ soll die Baukosten mit € 3.500,- subventionieren.

Der Stadtrat beantragt, dem Dorferneuerungsverein Niederstrahlbach gegen Vorlage saldierten Originalrechnungen eine maximale Förderung in Höhe von € 3.500,- zu gewähren.

Einstimmig genehmigt.

12. A.ö. Krankenhaus Zwettl, Rechnungsabschluss 2003 (Zl. 550-0)

Die kaufmännische Direktion des Krankenhauses legt den Rechnungsabschluss 2003 mit folgendem Ergebnis zur Beschlussfassung vor:

Personalaufwand	€	17.787.986,75
Anlagen	€	1.824.231,53
Sachaufwand	€	12.071.326,63
Gesamtaufwand	€	<u>31.683.544,91</u>
Zuführung an NÖGUS	€	441.245,55
Zuführung an Rechtsträger	€	1.764.982,20
Summe Aufwand inkl. Ausgleichszahlungen	€	<u>33.889.772,66</u>
Eigene Einnahmen	€	4.025.218,26
Erträge aus LDF-Punkten	€	27.650.237,97
Strukturtopf	€	415.130,00
Pensionszahlung NÖGUS	€	252.978,00
Schulförderung	€	605.383,01
Summe Ertrag	€	<u>32.948.947,24</u>
Zuteilung aus Anpassungstopf	€	0,00
Zuteilung aus dem Anpassungstopf	€	0,00
Mittelzuteilung f. Mindereinnahmen		
Begleitpersonen	€	22.712,00
Trägeranteil 3	€	866.964,94
Trägeranteil Schule	€	51.148,48
Summe Ertrag inkl. Ausgleichszahlungen	€	<u>33.889.772,66</u>

Anzahl der stationären Patienten:	12.359
Verrechenbare LDF-Punkte:	29.891.826
Punktewert:	0,92501

Der vorliegende Rechnungsabschluss wurde vom Amt der NÖ Landesregierung Abt. GS 4 und vom NÖGUS, St. Pölten, geprüft in Ordnung befunden, daher ist sowohl seitens des Amtes der NÖ Landesregierung als auch vom NÖGUS mit einer Bewilligung zu rechnen.

Der Trägeranteil 2003 beträgt insgesamt € 2.278.376,69 und errechnet sich wie folgt:

Trägeranteil 1	€	2.278.376,69
abzgl. Trägeranteil 2	€	-1.764.982,20
zzgl. Trägeranteil 3	€	866.964,94
zzgl. Trägeranteil 4	€	51.148,48
<u>Summe Trägeranteil 1-4</u>	€	<u>1.431.507,91</u>
Mindestleistung		
Fiktive NÖKAS-Umlage	€	1.405.398,00
<u>Anteil NÖKAS-Umlage</u>	€	<u>0,00</u>
Investitions-/Betriebsrücklage ohne Abzug		
Trägeranteil Krankenpflegeschule	€	898.017,26
TA Krankenpflegeschule	€	51.148,00
Trägeranteil Krankenhaus gesamt	€	<u>2.278.376,69</u>

2003 ist es wiederum gelungen, eine Investitionsrücklage in der Höhe von € 843.393,14 zweckgebunden für das Krankenhaus zu erwirtschaften. Diese Summe errechnet sich aus dem Betrag Investitions-/Betriebsrücklage ohne Abzug abzüglich dem Trägeranteil 4 (= Anteil für Krankenpflegeschule) und abzüglich einer Rücklagenkappung von € 3.475,64. Der Stadtrat beantragt die Genehmigung.

StR. Prim. Univ.Do. Dr. Manfred Weissinger erläutert den vorliegenden Rechnungsabschluss näher und hebt insbesondere hervor, dass mit € 843.393,14 im Jahr 2003 die bisher höchste Rücklage seit Bestehen des Krankenhauses gebildet werden konnte. Weiters spricht er allen Ärzten und sonstigen Mitarbeitern des Krankenhauses für die hervorragend geleistete Arbeit seinen Dank aus.

Der Bürgermeister bedankt sich sodann bei StR Prim. Univ.Do. Dr. Manfred Weissinger, allen Ärzten sowie allen sonstigen Mitarbeitern des Krankenhauses für die gute Arbeit am Krankenhaus. GR Gerhard Stanik stellt sodann die grundsätzliche Anfrage, ob die Übernahme des Krankenhauses St. Pölten durch das Land Niederösterreich richtungsweisend für die NÖ Krankenanstaltenlandschaft ist.

Nach entsprechenden Ausführungen dazu durch StR. Prim. Univ.Do. Dr. Manfred Weissinger hält dieser fest, dass derzeit und auch in Hinkunft – solange das Krankenhaus Zwettl gute Ergebnisse erwirtschaften kann – nicht an eine Übergabe des Krankenhauses Zwettl an das Land Niederösterreich gedacht ist.

StR. Wilfried Brocks führt in weiterer Folge aus, dass auch die SPÖ Fraktion dem vorliegenden Rechnungsabschluss ihre Zustimmung erteilen wird.

Nach einer abschließenden Anfrage von GR Dr. Anton Keppel zu angeblich bevorstehenden Änderungen im österreichischen Gesundheitssystem, zu der ebenfalls von StR. Prim. Univ.Do. Dr. Manfred Weissinger Stellung genommen wird, wird der vorliegende Rechnungsabschluss für das Jahr 2003 einstimmig genehmigt.

13. Straßenbau- und Erhaltungsarbeiten in den Katastralgemeinden (Z. 612-1)

In folgenden Katastralgemeinden sollen Straßenbaumaßnahmen durchgeführt werden. Unter Straßenbaumaßnahmen im Sinne dieses Antrages sind vor allem Asphaltierungen und Wegbefestigungen, aber auch Entwässerungsmaßnahmen, Nebenanlagen, sowie Böschungs- und Banketterrichtungen etc. zu verstehen.

KG Annatsberg	Hinterweg , Asphaltüberzug		
	Parz. Nr. 1347/1, ca. 150 lfm, b = 3,0 m	€	6.000,--
KG Großglobnitz	Hauszufahrt, Asphaltüberzug u. tw. Neuasphalt		
	Parz. Nr. 1341/5, ca. 100 lfm, b = 3,5 m	€	5.000,--
KG Ritzmannshof	Bahnweg, Asphaltüberzug		
	Parz. Nr. 1869, ca. 400 lfm, b = 3,5 m	€	19.000,--
KG Jahnings	Ritzmannshoferweg, Asphaltüberzug		
	Parz. Nr. 91, ca. 200 lfm, b = 3,0 m	€	8.000,--
KG Kleinmeinharts	Spannlußweg, Asphaltüberzug		
	Parz. Nr. 1730/2, ca. 850 lfm, b = 3,0 m	€	34.000,--
	Schotterlußweg, Asphaltüberzug		
KG Merzenstein	Parz. Nr. 1729/2, ca. 250 lfm, b = 3,0 m	€	10.000,--
	Hinterweg, Asphaltüberzug		
KG Oberstrahlbach	Parz. Nr. 654, ca. 300 lfm, b = 3,0 m	€	15.000,--
	Alte Straße, Dietmannsdorfer Material		
KG Oberhof	Parz. Nr. 1426/1, ca. 550 lfm, b = 3,0 m	€	8.000,--
	Verbindungsweg im Ort, Asphaltüberzug		
KG Rudmanns	Parz. Nr. 5296/2, ca. 150 lfm, b = 3,5 m	€	13.000,--
	Weg Traunerhäuser, Asphaltüberzug		
KG Waldhams	Parz. Nr. 1079/2 u. 1080/2, ca. 450 lfm, b = 3,0 m	€	18.000,--
	Fortsetzung Traunerhäuser, Asphaltüberzug		
	Parz. Nr. 3767/1, ca. 400 lfm, b = 3,0 m	€	16.000,--
	Hinterweg, Asphaltüberzug		
	Parz. Nr. 2017/1, ca. 450 lfm, b = 3,5 m	€	21.000,--
KG Waldhams	Weg bei Prinz bis Kreuzung, Asphaltüberzug		
	Parz. Nr. 2017/1, ca. 700 lfm, b = 3,0 m	€	28.000,--
	Weg bei Prinz, Kreuzung bis Wald, Asphaltüberzug		
	Parz. Nr. 2017/1, ca. 300 lfm, b = 3,0 m	€	12.000,--
	Weg bei Helmreich, Asphaltüberzug		
	Parz. Nr. 2015/2, ca. 150 lfm, b = 3,0 m	€	6.000,--
	Gesamtsumme:	€	219.000,--

Mit den Asphaltierungen soll die Firma Swietelsky, Rudmanns gemäß dem Bestbieteroffert vom 15.06.2004 beauftragt werden.

Der Stadtrat beantragt die Genehmigung.

GR Gerhard Stanik kritisiert zunächst, dass Teile der zu vergebenden Asphaltierungsarbeiten im Bereich Traunerhäuser bereits ausgeführt worden sind.

StR. Franz Edelmaier führt dazu begründend aus, dass dieser Teil deswegen zeitlich vorgezogen wurde, da über das gegenständliche Wegstück die Zufahrt zum kürzlich eröffneten Fernheizwerk der EVN erfolgt.

Der Bürgermeister vertritt dazu ebenso wie GR Gerhard Stanik die Auffassung, dass in solchen Fällen in Hinkunft im Antrag an den Gemeinderat ein entsprechender Hinweis auf bereits ausgeführte Teile des zu vergebenden Auftrages aufgenommen werden sollte.

GR Bruno Gorski stellt sodann die Anfrage, welche Firmen Angebote gelegt haben.

StR. Franz Edelmaier führt aus, dass in der Vergangenheit die Asphaltierungsarbeiten immer ausgeschrieben wurden und dabei stets die Firma Swietelsky als Bestbieter hervorging. In den letzten Jahren erfolgten keine Ausschreibungen, da die Firma Swietelsky diesen Bestbieterpreis nicht erhöht hat. Im heurigen Jahr wurde aufgrund der Tatsache, dass die Firma STRABAG in Rastenfeld eine Asphaltmischanlage errichtet hat, mit der Firma Swietelsky nachverhandelt, wobei eine Preisreduktion um 5 % erreicht werden konnte. Somit beläuft sich der Preis für 1 t Asphalt für die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ im heurigen Jahr auf € 48,25. Erkundigungen bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs, die eine entsprechende Ausschreibung im heurigen Jahr durchgeführt hat, haben ergeben, dass die Firma Swietelsky bei der dortigen Ausschreibung mit einem Preis von € 49,20

pro t Asphalt als Bestbieter hervorgegangen ist und somit der Preis für die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ um rund 1 € unter dem für die Stadtgemeinde Groß Gerungs liegt.

GR Bruno Gorski stellt dennoch einen Abänderungsantrag dahingehend, dass die Asphaltierungsarbeiten abzüglich der bereits durchgeführten Teile neu ausgeschrieben werden und die Arbeiten sodann an den Bestbieter vergeben werden.

Der Bürgermeister bringt diesen Abänderungsantrag in der Folge zur Abstimmung.

Der Antrag wird bei fünf Prostimmen von GRÜNEN und FPÖ mit 29 Stimmen (ÖVP und SPÖ) abgelehnt.

Sodann wird der Antrag des Stadtrates wird mit fünf Gegenstimmen (GRÜNE und FPÖ) genehmigt.

14. Rosa Neuteufel, Elisabeth Tilscher und Matthias Molk, Landstraße 25, Zwettl; Annahme der Schenkung des Grundstückes Nr. 1619 der KG Rudmanns und Übernahme als Gemeindestraße (Zl. 612-5)

Im Bereich der Gabelung des Gemeindeweges Parz.Nr. 3782/1 der KG Rudmanns befindet sich das 25 m² große Grundstück Nr. 1619, EZ 129 der KG Rudmanns. Die Eigentümergemeinschaft Rosa Neuteufel, Elisabeth Tilscher und Matthias Molk bieten der Gemeinde dieses unbelastete Grundstück als Schenkung an. Die Kosten der Eigentumsübertragung wären dabei von der Gemeinde zu tragen.

Der Stadtrat beantragt, die Annahme der kostenlosen Grundabtretung im Ausmaß von 25 m² sowie die Übernahme in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ und die damit verbundene Erklärung als Gemeindestraße (Verordnung gemäß § 6 Abs. 1 NÖ Straßengesetz 1999) zu beschließen.

Einstimmig genehmigt.

15. Auflassung und Abtretung von öffentlichem Gut und Ablöse von Gemeindegrund in den Katastralgemeinden Rudmanns und Friedersbach für den Ausbau der Landesstraße B 38, Baulos „Friedersbach - Rudmanns“ (Zl. 612-5, 840-3)

Das Amt der NÖ Landesregierung bereitet derzeit den weiteren Ausbau der Landesstraße B 38 im Baulos „Friedersbach - Rudmanns“ vor. Dazu ist die dauernde Inanspruchnahme von öffentlichem Gut und Privatgrund der Gemeinde erforderlich.

Vom gemeindeeigenen Grundstück Nr. 3261, EZ 418 der KG Rudmanns wird voraussichtlich eine Fläche von 379 m² dauernd beansprucht werden; die Ablösesumme hiefür beträgt voraussichtlich € 766,32.

Zudem werden vom öffentlichen Gut der Gemeinde Parz.Nr. 3784, 3788, 3790, 3791/1, 3791/4, 3818, 3819 und 3820, EZ 472 der KG Rudmanns sowie von Parz.Nr. 4998, EZ 333 der KG Friedersbach voraussichtlich insgesamt 3.874 m² benötigt. Diese Flächen sollen kostenlos für den Straßenbau zur Verfügung gestellt werden.

In weiterer Folge sind die neu zu errichtenden Begleitwege in das Eigentum und öffentliche Gut der Gemeinde zu übernehmen. Darüber ist zum gegebenen Zeitpunkt ein weiterer Beschluss einzuholen.

Der Stadtrat beantragt, der entgeltlichen Abtretung von Gemeindeprivatgrund und der Auflassung und unentgeltlichen Abtretung von öffentlichem Gut der Gemeinde zuzustimmen und mit dem Land Niederösterreich diesbezügliche Übereinkommen abzuschließen.

Einstimmig genehmigt.

16. Ausbau der Landesstraße B 38, Baulos „Stausee Ottenstein – Friedersbach Ost“; Auflassung und Abtretung von öffentlichem Gut und Gemeindegrund sowie Übernahme von Flächen in das öffentliche Gut der KG Friedersbach (Zl. 612-5, 840-3)

Nach dem durchgeführten Ausbau der Landesstraße B 38 im Baulos „Stausee Ottenstein – Friedersbach Ost“ von Km 30,5 bis Km 32,5, durch das Land Niederösterreich erfolgte die Vermarkung und Vermessung.

Gemäß der vorliegenden Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, GZ: BD5-V-30827 vom 8. März 2004 sind einerseits Teile des öffentlichen Gutes und Gemeindegrundes aufzulassen und an die Republik Österreich bzw. Grundanrainer zu überlassen und andererseits neu angelegte Verkehrsflächen sowie die bestehende Ortszufahrt (Parz.Nr. 5038/2 bisher Gemeindegrund) in das öffentliche Gut der Gemeinde zu übernehmen.

Es handelt sich dabei konkret um folgende, in der genannten Vermessungsurkunde dargestellte Flächen in der KG Friedersbach:

EZ 277: Flächenverlust 297 m², Übernahme der Restfläche von Parz.Nr. 5038/2 (bisher Gemeindegrund) in das öffentliche Gut und Widmung als Verkehrsfläche

EZ 333: Abfall, Auflassung und Entwidmung der 850 m² großen Trennstücke 1, 9, 10, 20, 31, 35, 50, 75, 100, 125, 141 der Grundstücke Nr. 4937/4, 4984/4, 4984/5, 4986/1, 4986/2, 5039, 5040, 5042 sowie Zuwachs der 5642 m² großen Trennstücke 62, 70, 71, 74, 76 bis 92, 94 bis 99, 102, 105 bis 121 zu den Grundstücken Nr. 4984/5, 4986/1, 4986/2, 5041 der KG Friedersbach.

Insgesamt betragen die Abschreibungen aus dem Gemeindeeigentum 1147 m² und die Zuschreibungen 5642 m². Diese Besitzänderungen erfolgen jeweils kostenlos.

Der Stadtrat beantragt, den unentgeltlichen Besitzänderungen zuzustimmen und die genannten Flächen mit Verordnung gemäß § 6 des NÖ Straßengesetzes einerseits als Gemeindestraße aufzulassen und zu entwidmen und andererseits in das öffentliche Gut zu übernehmen und für Verkehrszwecke als Gemeindestraße zu widmen.

Einstimmig genehmigt.

17. Hallen- und Freibad, Raumvermietung für Solarium, Bestandvertrag mit der Sauna Design GmbH & Co KG 4532 Rohr, Oberrohr 9 (Zl. 831-0)

Im neuen Hallen- und Freibad sollen auch 2 Solarien betrieben werden; dies könnte entweder so erfolgen, dass die Gemeinde die Geräte ankauft und selbst betreibt, oder die vorgesehenen Räumlichkeiten an einen Betreiber vermietet und an den Einnahmen beteiligt ist.

Die zweite Variante erscheint die günstigere, da die Gemeinde weder die Kosten der Erstananschaffung, noch die Kosten der Instandhaltung und Erneuerung der Geräte, noch das Ertragsrisiko zu tragen hat.

Ein solches Modell wird von der Fa. Sauna Design GmbH & Co KG, 4532 Oberrohr 9, angeboten und es wird der Abschluss eines Bestandvertrages vorgeschlagen, der im Wesentlichen folgendes beinhaltet:

- Die Gemeinde vermietet die für das Solarium vorgesehenen, im Keller des Hallenbades befindlichen Räumlichkeiten, wobei eine planliche Darstellung dem Vertrag angeschlossen wird;
- der monatliche Nettobestandzins beträgt 30 % des erzielten Umsatzes; damit sind auch sämtliche Betriebskosten, Steuern und Abgaben im Sinne des Mietrechtsgesetzes einschl. Gebäudefeuersversicherung und Grundsteuer abgegolten; der Gemeinde wird zur Sicherstellung des Bestandzinses ein Pfandrecht an den eingebrachten Gegenständen eingeräumt;
- das Bestandverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Vertragsteilen mittels eingeschriebenen Briefes jeweils zum 30. Juni oder 31. Dezember unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr gekündigt werden sowie von der Gemeinde wegen Verletzung eines wesentlichen Vertragspunktes oder eines erheblichen nachteiligen Gebrauches des Bestandgegenstandes sofort aufgelöst werden; darüber hinaus erlischt das Bestandsverhältnis bei Ausgleich oder Konkurs des Bestandnehmers;
- der Bestandnehmer hat für alle behördlichen Genehmigungen und deren Einhaltung einschl. Gewerbeberechtigung zu sorgen und die Gemeinde diesbezüglich schad- und klaglos zu halten sowie die Geräte auf Haftpflicht und Diebstahl zu versichern;

- dem Bestandgeber obliegt die ordnungsgemäße Instandhaltung des Bestandgegenstandes und der eingebrachten Geräte und er hat für deren ordnungsgemäßen Betrieb zu sorgen;
- ansonsten die in Bestandverträgen üblichen Bestimmungen.

Nach einer kurzen Debatte über die Wirtschaftlichkeit von Solarien, an der sich GR Josef Schiller und der Bürgermeister beteiligen, wird der Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

18. Hallen- und Freibad, Raumvermietung für Massagetätigkeit, Mietvertrag mit Georg Totzauer (Zl. 831-0)

Im neuen Hallen- und Freibad soll auch Massage angeboten werden; es liegt ein Angebot des Masseurs Georg Totzauer, Wielands 15, 3912 Grafenschlag, vor, der die Massagearten Klassische Massage, Lymphdrainage, Fußreflexzonenmassage, Bindegewebsmassage und Sportmassage und ab August auch Aqua-Gymnastik anbietet. Dieses Leistungsangebot kann je nach Nachfrage durch Beschäftigung von Mitarbeitern auch erweitert werden. Die Gemeinde hätte lediglich den Raum zur Verfügung zu stellen.

Es wird vorgeschlagen, mit Georg Totzauer folgenden Mietvertrag abzuschließen:

- Mietgegenstand ist der im Kellergeschoß des Hallenbades vorgesehene Massageraum (Fläche 28,16 m²); gestattet ist die Mitbenützung der im Kellergeschoß gelegenen Sanitäreinrichtungen und Duschen; für die Einrichtung des Massageraumes hat der Mieter selbst zu sorgen;
- Das Mietverhältnis beginnt am 1. Juli 2004 und wird befristet auf die Dauer eines Jahres abgeschlossen;
- der monatliche Mietzins beträgt € 200.- abzüglich des gesetzlichen Abschlags von 25% für die Befristung des Vertragsverhältnisses, somit € 150.-, zuzüglich Ust.; damit sind auch sämtliche Betriebskosten, Steuern und Abgaben im Sinne des Mietrechtsgesetzes einschl. Stromkosten, Gebäudefeuerversicherung und Grundsteuer abgegolten; der Mieter trägt auch die Kosten der Vergebührung des Mietvertrages;
- das Mietverhältnis kann von der Gemeinde wegen Verletzung eines wesentlichen Vertragspunktes oder eines erheblichen nachteiligen Gebrauches des Mietgegenstandes sofort aufgelöst werden; weiters erlischt das Mietverhältnis bei Ausgleich oder Konkurs des Mieters;
- der Mieter hat für alle behördl. Berechtigungen und die Einhaltung der allenfalls damit verbundenen Vorschriften zu sorgen und die Gemeinde diesbezüglich schad- und klaglos zu halten;
- dem Mieter obliegt die Reinigung sowie die ordnungsgemäße Instandhaltung des Mietgegenstandes und der eingebrachten Einrichtungsgegenstände;
- Art und Umfang des Leistungsangebots haben sich soweit als möglich dem Bedarf der Bade- und Saunabesucher anzupassen; hinsichtlich der Betriebszeiten ist das Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen;
- ansonsten die in Mietverträgen üblichen Bestimmungen.

Der Stadtrat beantragt die Genehmigung.

Einstimmig genehmigt.

19. Johann Grassinger, 3910 Großhaslau 29; Beendigung des Pachtvertrages und Neuverpachtung an die Ehegatten Martin und Michaela Grassinger (Zl. 840-4)

In der Gemeinderatssitzung am 29. März 2004 wurde die Weiterverpachtung des Grundstückes Parz. Nr. 1594/3 der EZ 24 der KG Großhaslau im Ausmaß von 3.000 m³ zu einem jährlichen Pachtzins von € 28,34 auf weitere 5 Jahre, d.i. bis 31. März 2009, an Herrn Johann Grassinger, 3910 Großhaslau 29, beschlossen.

Da mittlerweile die Landwirtschaft an die Ehegatten Martin und Michaela Grassinger übergeben wurde, ersucht Herr Johann Grassinger um Beendigung des Pachtvertrages und die Ehegatten Martin und Michaela Grassinger ersuchen um Neuverpachtung ab 1. April 2004 zu den bisherigen Bedingungen.

Der Stadtrat beantragt die Genehmigung.

Einstimmig genehmigt.

20. Beitritt der Gemeinde zur Abwassergenossenschaft Großhaslau (Zl. 851)

In der KG Großhaslau wurde die „Abwassergenossenschaft Großhaslau“ gegründet, welche die künftige Schmutzwasserentsorgung des Ortes gewährleistet.

In dem im Gemeindeeigentum befindlichen Feuerwehrhaus Großhaslau besteht derzeit kein Entsorgungsbedarf. Es soll jedoch ein „Teilbeitritt“ nach der in der Satzung vorgesehenen Kategorie 0 erfolgen, mit dem einerseits die Genossenschaft unterstützt wird und andererseits für einen allfälligen künftigen Anschluss der Liegenschaft an die genossenschaftliche Kanalisation und Kläranlage vorgesorgt wird.

Dazu ist es erforderlich, der Genossenschaft mit der Liegenschaft Großhaslau Feuerwehrhaus, Parz.Nr. 85/3, EZ 24, KG Großhaslau beizutreten und die vorliegende Satzung anzuerkennen. Der Beitrittsbeschluss und die Anerkennung der Satzung erfolgt unter der Maßgabe, dass das Feuerwehrhaus der Kategorie 0 zugeordnet wird, der vorerst zu entrichtende Hälfteanteil höchstens € 2.800,- brutto beträgt, der zweite Hälfteanteil zum Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses zu bezahlen ist und auch nach dem tatsächlichen Anschluss an die Kanalanlage kein Mitgliedsbeitrag/laufende Kanalbenützungsgebühr zu entrichten ist. Der Stadtrat beantragt die Genehmigung.

Einstimmig genehmigt.

21. Erneuerung Mischwasserkanal, Waldrandsiedlung, Grundsatzbeschluss und Planungsauftrag (Zl. 8511-1)

In den letzten Jahren kam es durch Starkregenereignisse in einer Siedlungsstraße der Waldrandsiedlung, Teil I wiederholt zu Kellerüberflutungen. Nach den durchgeführten Erhebungen mit den betroffenen Grundstückseigentümern wird der Aufbau einer qualifizierten Mischwasserkanalisation für diesen Bereich empfohlen. Es soll nun ein neuer Mischwasserkanal errichtet und der bisher bestehende MW-Strang als Regenwasserkanal zur Ableitung der Oberflächenwässer auf der Straße und einiger Dachflächenwässer Verwendung finden. Dafür müssen nun die erforderlichen Planungen durchgeführt und die behördlichen Bewilligungen eingeholt werden.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat möge

- a) den Grundsatzbeschluss für die Errichtung einer qualifizierten Mischwasserkanalisation im betroffenen Bereich der Waldrandsiedlung fassen und
- b) die Vergabe der Planung und Bauaufsicht sowie der Baukoordination an das Büro Dr. Lengyel zu den Bedingungen und Gebührensätzen des Rahmenwerkvertrages

beschließen.

GR Josef Schiller stellt die Anfrage, ob auch das ursprüngliche Projekt vom Büro Dr. Lengyel geplant wurde.

StR. Erwin Engelmayer hält dazu fest, dass das erste Projekt vom Büro Moucka erstellt wurde und dass der vorhandene Mischwasserkanal eindeutig sanierungsbedürftig ist. Weiters führt er aus, dass nur mit einer Sanierung bzw. einer größeren Dimensionierung des Kanals in Hinkunft verhindert werden kann, dass es in diesem Bereich wieder zu Kellerüberflutungen kommt.

Einstimmig genehmigt.

22. Änderung der Kanalabgabenordnung (Zl. 8512-0)

Aufgrund der Errichtung der Schmutzwasserkanalisation Rieggers ist es erforderlich die Kanalabgabenordnung entsprechend anzupassen. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Schmutzwasserkanalisation in Rieggers soll mit € 11,50 und der Einheitssatz für die laufende Kanalbenützungsgebühr mit € 1,80 jeweils netto festgesetzt.

Da bei der letzten Einschau des Amtes der NÖ Landesregierung angeregt wurde, bei Abänderungen in den Verordnungen die gesamte Verordnung neu zu beschließen, beantragt der Stadtrat, nachstehende Verordnung neu zu beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ vom
Zl. 8510-0 - 8518-0 betreffend die Erlassung einer KANALABGABENORDNUNG.
Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ hat in seiner Sitzung am folgende

KANALABGABENORDNUNG

beschlossen:

§ 1

Kanaleinmündungsabgabe

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal der Abwasserbeseitigungsanlage Zwettl, Oberhof, Koppenzeil, Moidrams und Kampsiedlung der KG Stift Zwettl wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 2,9 v.H. der auf einen Längenermeter entfallenden Baukosten (€ 501,19), d.i. mit **€14,53** festgesetzt.
Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 23.905.674,80 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von 47.698 lfm zugrundegelegt.
2. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal Stift Zwettl der Abwasserbeseitigungsanlage Zwettl wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 2,9 v.H. der auf einen Längenermeter entfallenden Baukosten (€ 375,86), d.i. mit **€10,90** festgesetzt.
Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 750.626,69 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 1997 lfm zugrundegelegt.
3. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal der KG Stift Zwettl-Waldrandsiedlung und in den öffentlichen Schmutz- und Regenwasserkanal nach dem Trennsystem in Rudmanns und Stift Zwettl, Waldrandsiedlung wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 2,9 v.H. der auf einen Längenermeter entfallenden Baukosten (€ 338,29), d.i. mit **€9,81** festgesetzt.
Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 3.100.108,28 und eine Gesamtlänge des Kanalnetzes von 9.164 lfm zugrundegelegt.
4. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den Regenwasserkanal des Siedlungsgebietes in der KG Rieggers (Grundstücke Parz.Nr. 15/1, 15/2, 15/3, 15/4, 15/5, 15/6, 13/1, 13/2, 13/3, 13/4, 13/5, 13/6, 991/1, 991/2, 991/3, 991/4, 993, 995/1, 1000/1, 1000/2, 1000/3, 1000/4, 1000/5, 1000/6, 1000/7, 1000/8) wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 3 v.H. der auf einen Längenermeter entfallenden Baukosten (€ 174,41), d.i. mit **€5,23** festgesetzt. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 187.495,91 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanales von 1.075 lfm zugrundegelegt.
5. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal der Abwasserbeseitigungsanlage Rieggers wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 3,973 v.H. der auf einen Längenermeter entfallenden Baukosten (€ 289,48), d.i. mit **€11,50** festgesetzt.
Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 1.390.972,85 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 4.805 lfm zugrundegelegt.

6. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal der Abwasserbeseitigungsanlage Großglobnitz wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 3 v.H. der auf einen Längenermeter entfallenden Baukosten (€290,69), d.i. mit **€8,72** festgesetzt.
Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 1,823.797,45 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 6274 lfm zugrundegelegt.
7. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal der Abwasserbeseitigungsanlage Jagenbach wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 3,5 v.H. der auf einen Längenermeter entfallenden Baukosten (€282,41), d.i. mit **€9,88** festgesetzt.
Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von €2,556.048,92 und eine Gesamtlänge des Kanalnetzes von 9.051 lfm zugrundegelegt.
8. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal der Abwasserbeseitigungsanlage Kleinmeinharts wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 3,73 v.H. der auf einen Längenermeter entfallenden Baukosten (€233,93), d.i. mit **€8,72** festgesetzt.
Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von €510.477,24 und eine Gesamtlänge des Kanalnetzes von 2.182 lfm zugrundegelegt.
9. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal Siedlung Niederneustift wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 3,36 v.H. der auf einen Längenermeter entfallenden Baukosten (€346,29), d.i. mit **€11,63** festgesetzt.
Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von €484.800,48 und eine Gesamtlänge des Kanalnetzes von 1.400 lfm zugrundegelegt.
10. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal der Abwasserbeseitigungsanlage Wolfsberg wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 4,43 v.H. der auf einen Längenermeter entfallenden Baukosten (€246,09), d.i. mit **€10,90** festgesetzt.
Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von €350.430,04 und eine Gesamtlänge des Kanalnetzes von 1.424 lfm zugrundegelegt.

§ 2 Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 3 Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4 Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 werden Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 Abs. 5 zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von 50 % v.H. der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgabe erhoben.

§ 5 Kanalbenützungsgebühren

Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.

Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlagen (Kanalbenützungsgebühr) werden die Einheitssätze festgesetzt wie folgt:

- | | |
|---|---------------|
| (1) Mischwasserkanal der Abwasserbeseitigungsanlage Zwettl, Oberhof, Koppenzeil, Moidrams und Kampsiedlung der KG Stift Zwettl: | |
| a) Einheitssatz mit | € 1,31 |
| b) Spezifischer Jahresaufwand für die Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile | €12,41 |
| (2) Misch-, Regen- und Schmutzwasserkanäle der Kanalanlage Rudmanns, Stift Zwettl-Waldrandsiedlung: | |
| a) Einheitssatz mit | € 1,09 |
| b) Spezifischer Jahresaufwand für die Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile | €25,33 |
| (3) Regenwasserkanal des Siedlungsgebietes in der KG Rieggers und Schmutzwasserkanal der Abwasserbeseitigungsanlage Rieggers: | |
| a) Einheitssatz mit | € 1,80 |
| (4) Schmutzwasserkanal der Abwasserbeseitigungsanlage Großglobnitz: | |
| a) Einheitssatz mit | € 1,44 |
| b) Spezifischer Jahresaufwand für die Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile | €42,70 |
| (5) Schmutzwasserkanal der Abwasserbeseitigungsanlage Jagenbach | |
| a) Einheitssatz mit | € 1,45 |
| b) Spezifischer Jahresaufwand für die Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile | €40,77 |
| (6) Schmutzwasserkanal der Abwasserbeseitigungsanlage Kleinmeinharts: | |
| Einheitssatz mit | € 1,74 |
| (7) Schmutzwasserkanal der Abwasserbeseitigungsanlage Siedlung Niederneustift: | |
| Einheitssatz mit | € 2,54 |
| (8) Schmutzwasserkanal der Abwasserbeseitigungsanlage Wolfsberg: | |
| Einheitssatz mit | € 1,69 |

§ 6 Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar bei der Stadtkasse oder durch Einzahlung auf das Konto der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ Nr. 0000-006163 bei der Bank und Sparkassen AG, Waldviertel Mitte, zu entrichten.

§ 7

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer bzw. Abgabepflichtigen die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer an Ort und Stelle ermittelt.

§ 8

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994 in der jeweils geltenden Fassung zur Verrechnung.

§ 9

Schlussbestimmung

Diese Kanalabgabenordnung wird mit dem Monatsersten wirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977), d.i. der **1. August 2004**.

Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührenansätze anzuwenden.

Einstimmig genehmigt.

23. Zwettler Bürgerstiftung, Pachtvertrag mit Johann Schreiner (ZI. 908)

Aufgrund des per 30.09.2003 abgelaufenen Pachtvertrages wird folgender Vertrag mit Wirkung vom 01.10.2003 bis 30.09.2005 neu abgeschlossen:

Johann Schreiner, 3910 Zwettl, Niederstrahlbach 27

Parz.Nr. 625, EZ 46 Zwettl-Stadt

3.525 m², Acker

jährlicher Pachtzins €51,47

Der Stadtrat beantragt die Genehmigung.

Einstimmig genehmigt.

24. Zwettler Bürgerstiftung, Rechnungsabschluss 2003 (ZI. 908)

Das Ergebnis des Heimbetriebes beläuft sich auf Erträge von € 1.983.287,08 gegenüber Aufwände in Höhe von € 2.515.988,39. Der buchmäßige Verlust (Bilanzverlust) inklusive Abschreibungen des Neubaus beträgt € 532.701,31. Der Abgang aus dem Heimbetrieb inklusive Zinsaufwand und Investitionszuwachsprämie ist mit dem Betrag von € 190.766,16 zu beziffern. Der um diese Positionen bereinigte Abgang des laufenden Heimbetriebes beträgt € 85.742,73.

Das Ergebnis des außerbetrieblichen Bereiches der Stiftung (Land- und Forstwirtschaft, Grundstücke, Finanzverwaltung) beläuft sich auf Mehreinnahmen von insgesamt € 263.199,28. Die Zuführung an den außerordentlichen Haushalt (Bauinvestition) kann daher mit dem Betrag von € 72.433,12 erfolgen.

Die Gesamt-Übersicht ergibt in EUR:

Seniorenzentrum	Barabgang lfd. Betr.	-	85.742,73	
	- a.o. Aufwände	-	107.343,43	
	+a.o. Erträge		<u>2.320,00</u>	- 190.766,16
Landwirtschaft	Einnahmen		8.744,34	

	-	Ausgaben	<u>4.414,14</u>	4.330,20
Forstwirtschaft		Einnahmen	43.783,75	
	-	Ausgaben	<u>23.623,68</u>	20.160,07
Grundstücke		Einnahmen	176.522,44	
	-	Ausgaben	<u>6.414,72</u>	170.107,72
Finanzverwaltung		Einnahmen	71.332,52	
	-	Ausgaben	<u>21,23</u>	71.311,29
Verwaltungsaufwand außerbetrieblich		Einnahmen	0,00	
	-	Ausgaben	<u>2.710,00</u>	- 2.710,00
ÜBERSCHUSS (Zuführung Bauinvestition) der Einnahmen über die Ausgaben				72.433,12

Der Stadtrat beantragt die Genehmigung.

GR Franz Waldecker als Obmann des Ausschusses der Zwertler Bürgerstiftung erläutert den vorliegenden Rechnungsabschluss 2003 näher, wobei er betont, dass das Jahr 2003 ein sehr schwieriges Jahr für die Zwertler Bürgerstiftung war. Er hält fest, dass durch die Baumaßnahmen bedingt nur 78 Pflegebetten zur Verfügung standen, womit sich zu einem großen Teil der Abgang im Seniorenzentrum erklären lässt. Laut GR Franz Waldecker konnte im Gesamtergebnis dennoch ein Überschuss erzielt werden, der zur Gänze in das laufende Bauprojekt einfließt. Abschließend spricht er GR Franz Oels als Verwaltungsdirektor des Seniorenzentrums St. Martin und dessen Mitarbeitern seinen Dank für deren Leistungen für die Zwertler Bürgerstiftung aus und ersucht um Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2003. Der Bürgermeister dankt seinerseits GR Franz Waldecker für die Präsentation des Rechnungsabschlusses und GR Franz Oels und seinen Mitarbeitern für deren großartige Leistungen zum Wohle der Allgemeinheit.

Danach kommt es zur Abstimmung mit einstimmiger Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2003.

25. Zwertler Bürgerstiftung, Aufnahme eines Darlehens (Zl. 908)

Die Gesamtgebarung der Baufinanzierung in EUR stellt sich wie folgt dar:

I.	Errichtungskosten Haus 1 (Neubau Abschnitt 1)	6,720.000,--
II.	Errichtungskosten Haus 2 (Sanierung und Aufstockung Hartlbau)	740.000,--
III.	Errichtungskosten Haus 3 (Neubau Abschnitt 3 mit Sanierung Altbestand)	<u>3,520.000,--</u>
	SUMME	10,980.000,--
	- Eigenkapitalanteil 01/2002	2,180.000,--
	- Grundstückserlöse 01/2002 – 01/2004	653.599,--
	- Strukturmittel des Landes NÖ – TB Stand 01/2004	<u>377.039,--</u>
	Fremdkapitalbedarf ab 07/2004	7,769.362,--

	mit Reserve gerundet	8,000.000,--
- geplante Erlöse durch Grundstücksverkäufe		2,951.000,--
- Strukturmittel des Landes NÖ /Rest		<u>967.708,--</u>
Fremdkapitalbedarf langfristig		3,850.654,--
	mit Reserve gerundet	4,000.000,--

Mit dem bestehenden, bis 30.11.2006 laufenden Bau-Kassenkredit mit der Sparkasse Zwettl über den Betrag von € 5,000.000,-- zum 3-Monats-EURIBOR zuzüglich 0,25 % Aufschlag (Ergebnis einer Ausschreibung vom 16.11.2001) kann einerseits aufgrund des Baufortschrittes, andererseits auch aufgrund ausstehender Landesförderungen sowie derzeit stockender Grundverkäufe nicht mehr das Auslangen gefunden werden. Deshalb ist nunmehr eine Umwandlung dieses Kredites in eine langfristige Kapitalfinanzierung erforderlich.

Gemäß Beratung der Stiftungsorgane mit den Vertretern der Sparkasse Zwettl wurden seitens dieser folgende Rahmenbedingungen für die Gewährung einer angepassten Kreditlösung angeboten:

1) Gewährung eines langfristigen Kredites über den Betrag von € 4,000.000,-- ab 01.08.2004:

Laufzeit: 32 Jahre

3-Monats-EURIBOR

Aufschlag 0,300%-Punkte bis 31.12.2006

Bearbeitungspauschale: € 1.500,00 einmalig

Sicherstellung: Hinterlegung einer einverleibungsfähigen Pfandurkunde

Jederzeitige Rückzahlbarkeit

Anschließend wird der Aufschlag neu vereinbart (Untergrenze 0,400%-Punkte)

2) Gewährung eines Kassenkredites bis 31.12.2006 mit folgenden Konditionen ab 01.08.2004 :

Rahmen € 4,000.000,--

3-Monats-EURIBOR

Aufschlag 0,300%-Punkte bis 31.12.2006

Der Stadtrat beantragt die Genehmigung.

Einstimmig genehmigt.

26. Resolution des Gemeinderates betreffend Abfallwirtschaftsgebühren

Der gefertigte Bürgermeister stellt bei der am 1.7.2004 stattfindenden Gemeinderatssitzung den **Dringlichkeitsantrag**, der Gemeinderat möge folgende

Resolution

beschließen:

„Die vom Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Müllbeseitigung für den Bezirk Zwettl erstellte Kalkulation und Festsetzung von Abfallwirtschaftsgebühren ab dem 1.1.2004, bei der die in den Verband zu entsendenden Vertreter der Stadtgemeinde Zwettl noch nicht eingebunden waren, hat für viele Zwettler Bürger bei bestimmten Kategorien der Abfallentsorgung erhebliche Gebührenerhöhungen gebracht, die allgemein und auch vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl als Härte empfunden werden.

Der Gemeinderat hat bereits am 16. September 2002 mit überwältigender Stimmenmehrheit (36:1) den Verbandsbeitritt beschlossen und bekennt sich nach wie vor zu diesem Beitritt; der Verband wird aber dringend ersucht, die Abfallwirtschaftsgebühren in jenen Bereichen, in denen Haushalte durch Kumulierung von genereller Gebührenerhöhung infolge zentraler Müllverbrennung und

Systemverschiedenheiten zum Verband besonders hart betroffen sind, nochmals zu kalkulieren und hiebei darauf Bedacht zu nehmen, dass diese besonderen Härten beseitigt werden.“

Die Dringlichkeit dieses Antrages wird damit begründet, dass allfällige Neukalkulationen von Gebühren üblicherweise für den Beginn eines neuen Kalenderjahres angestellt werden und daher wegen der erforderlichen Vorläufe dieses Anliegen der Stadtgemeinde Zwettl möglichst rechtzeitig an den Verband herangetragen werden sollte.

Der Bürgermeister erläutert zunächst den Inhalt des Dringlichkeitsantrages und führt insbesondere aus, dass es zur Halbzeit des Jahres 2004 an der Zeit ist, dass der Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Müllbeseitigung für den Bezirk Zwettl die wirtschaftliche Situation im Hinblick auf die Müllgebühren überprüft, und fordert, dass die vorhandenen Härten bei den Müllgebühren beseitigt werden.

StR. Wilfried Brocks hält fest, dass auch die SPÖ mit ihrem Dringlichkeitsantrag bei der letzten Gemeinderatssitzung dieses Ziel verfolgt hat und sich der seinerzeitige Antrag nicht gegen den Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Müllbeseitigung für den Bezirk Zwettl gerichtet hat. Der Bürgermeister betont, dass er schon immer der Meinung war, dass bei den Müllgebühren teilweise Härten vorliegen, und dass StR. Erwin Engelmayer und er sich seit dem Beitritt der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ zu diesem Verband um Verbesserungen für die Bürger bemüht und solche teilweise auch schon erreicht haben. Er vertritt auch die Ansicht, dass mit der vorliegenden Resolution als Untermauerung von den beiden von der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ gestellten Vorstandsmitgliedern diese Forderungen energischer an den Verband herangetragen werden können.

GR Herwig Groer freut sich in der Folge, dass nun auch von der ÖVP Härten bei den Müllgebühren konstatiert wurden. Er kritisiert aber, dass der Bürgermeister den angekündigten Rücktritt als Vorstandsmitglied des Verbands wieder widerrufen hat.

Der Bürgermeister entgegnet dazu, dass er aus rechtlichen Gründen von einem Rücktritt abgesehen hat, da die Vorstandsmitglieder von der Verbandsversammlung gewählt und nicht vom Gemeinderat einer Mitgliedsgemeinde entsendet werden.

GR Herwig Groer bestätigt dies, hält jedoch fest, dass es einem Vorstandsmitglied unbenommen ist, seinen Rücktritt zu erklären.

Der Bürgermeister gibt jedoch zu bedenken, dass bei einem Rücktritt der beiden von der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ gestellten Vorstandsmitglieder ungewiss ist, ob wieder zwei Vertreter der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ von der Verbandsversammlung in den achtköpfigen Vorstand gewählt werden.

GR Gerhard Stanik vertritt die Ansicht, dass das grundsätzliche Problem in der Änderung des Müllsammelsystems liege. Früher sei ein Großteil des Verpackungsmaterials über den gelben Sack entsorgt worden, nunmehr sei es nur noch möglich, PET-Flaschen damit zu entsorgen. Alle anderen Verpackungsmaterialien müssten derzeit wieder über den Restmüll entsorgt werden, was zu einem erheblichen Anstieg des Restmüllvolumens geführt habe. Er kritisiert in diesem Zusammenhang, dass für die Entsorgung von Verpackungsmaterial zweifach gezahlt werden müsse: zum einen der Entsorgungsbeitrag beim Kauf verpackter Produkte und zum anderen die Müllgebühr.

GR Bruno Gorski weist darauf hin, dass im Verwaltungsbezirk Horn noch nach das alte System beibehalten worden sei.

StR. Erwin Engelmayer führt aus, dass das heurige Jahr eine Übergangsfrist für diese Umstellung darstellt. Der Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Müllbeseitigung für den Bezirk Zwettl hat das System bereits mit 1.1.2004 umgestellt, wann vom Horner Verband diese Umstellung umgesetzt werde, könne er nicht sagen. Hinsichtlich der Problematik der zweifachen Bezahlung für die Entsorgung von Verpackungsmaterial weist er darauf hin, dass seines Wissens nach von der ARA eine Rückvergütung an die Verbände gezahlt werde.

Über Einladung des Bürgermeisters erläutert der Geschäftsführer des Gemeindeverbands für Abgabeneinhebung und Müllbeseitigung für den Bezirk Zwettl, Herr Baireder, die Umstellung des Müllsammelsystems näher und bestätigt dieser, dass die Verbände, die das System bereits umgestellt haben, pro Tonne in den Restmüll umgeleiteten Verpackungsmülls eine Entschädigung in der Höhe von € 240,- erhalten.

GR Herwig Groer stellt namens der SPÖ einen Abänderungsantrag dahingehend, dass das Verursacherprinzip in die Resolution einfließen möge.

Nach einer abschließenden Kritik von GR Josef Schiller an den Änderungen beim gelben Sack und einem Appell von Herrn GF Baireder, dass nicht nur die jeweiligen Gebühren, sondern auch die von den jeweiligen Verbänden angebotenen Leistungen verglichen werden sollten, bringt der Bürgermeister den vorliegenden Resolutionsantrag samt Abänderungsantrag von GR Herwig Groer zur Abstimmung, wobei diese einstimmig genehmigt werden.

Der Resolutionstext lautet nunmehr folgenderweise:

R e s o l u t i o n

„Die vom Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Müllbeseitigung für den Bezirk Zwettl erstellte Kalkulation und Festsetzung von Abfallwirtschaftsgebühren ab dem 1.1.2004, bei der die in den Verband zu entsendenden Vertreter der Stadtgemeinde Zwettl noch nicht eingebunden waren, hat für viele Zwettler Bürger bei bestimmten Kategorien der Abfallentsorgung erhebliche Gebührenerhöhungen gebracht, die allgemein und auch vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl als Härte empfunden werden.

Der Gemeinderat hat bereits am 16. September 2002 mit überwältigender Stimmenmehrheit (36:1) den Verbandsbeitritt beschlossen und bekennt sich nach wie vor zu diesem Beitritt; der Verband wird aber dringend ersucht, die Abfallwirtschaftsgebühren in jenen Bereichen, in denen Haushalte durch Kumulierung von genereller Gebührenerhöhung infolge zentraler Müllverbrennung und Systemverschiedenheiten zum Verband besonders hart betroffen sind, **unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips** nochmals zu kalkulieren und hiebei darauf Bedacht zu nehmen, dass diese besonderen Härten beseitigt werden.“

27. Bericht des Bürgermeisters über den Stand der Straßenbauprojekte in und um Zwettl und Ergebnisse der Gespräche um Behalten des Ökokreises Stift Zwettl im Gemeindegebiet (DA der GRÜNEN)

1) Stand der Straßenbauprojekte in und um Zwettl (Südostspange, Nordumfahrung, Straßenausbau nach Vitis)

Der Bürgermeister schickt voraus, dass ihm ein Bericht nur insofern möglich ist, als ihm Planungen bekannt sind.

Er berichtet, dass eine Ostspange angedacht ist, wobei er hinsichtlich eines genaueren Berichts an Herrn GR Johannes Kerschbaum als Straßenmeister von Allentsteig verweist. Weiters führt er aus, dass seines Wissens nach eine Nordumfahrung von Zwettl nicht mehr geplant ist.

Zum Straßenausbau in Richtung Vitis hält er fest, dass derzeit die Südumfahrung von Großhaslau aktuell ist, wobei es jedoch zu Verzögerungen kommt, da von einigen Grundeigentümern aus Gerotten auch eine Begradigung der Bahnlinie im Zuge des Umfahrungsprojektes Großhaslau gefordert wird. GR Johannes Kerschbaum berichtet, dass es zum Thema zukünftige Straßenbauprojekte im Waldviertel ein Koordinierungsgespräch unter Einbeziehung sämtlicher Mandatare aus dem Waldviertel gegeben hat, wobei man sich auf zwei Phasen geeinigt hat: Phase 1 Ausbau zwischen Zwettl und Vitis, Phase 2 Umfahrung von Zwettl, wobei man sich auf dabei auf keine Variante festgelegt hat. Er weist auch darauf hin, dass sich nach Umsetzung der Phase 1 natürlich ein gewisser Handlungsbedarf dahingehend ergeben wird, die Landesstraße B 36 (Zwettl – Vitis) mit der Landesstraße B 38 (Zwettl – Krems) über eine „Ostspange“ zu verbinden. Konkrete Planungsaufträge dazu gibt es laut GR Kerschbaum jedoch nicht.

StR Wilfried Brocks teilt sodann seine Befürchtung mit, dass laut Verkehrssachverständigen der NÖ Landesregierung der Stadt Zwettl 2008 ein Verkehrskollaps droht, und stellt die Anfrage, ob schon Lösungen für dieses zukünftige Verkehrsproblem in Aussicht sind.

Der Bürgermeister berichtet dazu, dass bei diesem angesprochenen Koordinierungsgespräch die Südumfahrung behandelt und diese einhellig vorgereicht wurde sowie dazu auch schon der Planungsauftrag an das Zivilingenieurbüro Retter aus Krems vergeben wurde. Er weist jedoch darauf hin, dass die Realisierung eines Umfahrungsprojektes vom Planungsbeginn bis zum endgültigen Ausbau

erfahrungsgemäß rund zehn Jahre in Anspruch nimmt. Das Projekt der Südumfahrung soll 2007/2008 baureif sein, danach sind noch die Grundeinlösen und die Behördenverfahren durchzuführen und ist vom Land Niederösterreich für eine Finanzierung Vorsorge zu treffen.

GR Gerhard Stanik spricht sich sodann für eine kleinräumige Umfahrungslösung aus, mittels der vor allem der Schwerverkehr ohne Verursachung zusätzlichen Verkehrs von der Stadt ferngehalten werden könnte.

Abschließend kommt es noch zu einer weiteren kurzen Debatte über die Verkehrssituation und über die geplante Umfahrung Großhaslau, an der sich der Bürgermeister, StR Wilfried Brocks und GR Johannes Kerschbaum beteiligen.

2) Ergebnisse der Gespräche um Behalten des Ökokreises Stift Zwettl im Gemeindegebiet

Der Bürgermeister berichtet zunächst über die mit Vertretern des Stiftes Zwettl und des Ökokreises in dieser Angelegenheit geführten Gespräche, wobei auch darauf hingewiesen wurde, dass der Ökokreis über Initiative von Landesrat Mag. Wolfgang Sobotka vom Land NÖ den Speicher bei Ottenstein angeboten bekommen habe. Ein entsprechender Vertrag liege bereits unterschriftsreif vor.

StR Wilfried Brocks bestätigt dies und vertritt die Auffassung, dass der Zug abgefahren ist, da der Ökokreis für die Überlassung des Speichers keine Miete zahlen muss und auch die Marktgemeinde Rastenfeld die Übersiedlung des Ökokreises unterstützt.

28. Errichtung einer Schachspielanlage auf dem Dreifaltigkeitsplatz (DA der GRÜNEN)

Eine solche Anlage wäre nicht nur für die Bevölkerung, sondern insbesondere für die Jugend von Interesse und Nutzen. Darüber hinaus wäre sie auch eine gewisse Attraktion als Freizeitangebot und ein Anziehungspunkt für den Fremdenverkehr.

Begründung der Dringlichkeit:

Da speziell im Sommer dies zu einer Attraktivierung der Stadt Zwettl führt – sollte dies noch im Sommer zur Verfügung stehen um nicht 1 Jahr zu verlieren.

Die restlich anfallenden Kosten vom Schachklub-Kostenvoranschlag vom 26.2.2004 sollen vom Tourismus- und Kulturbudget bezahlt werden.

Der Bürgermeister vertritt dazu die Auffassung, dass während der Tourismussaison Bauarbeiten auf dem Dreifaltigkeitsplatz nicht durchgeführt werden sollten und daher dieses Projekt im kommenden Frühling vor Beginn der Tourismussaison umgesetzt werden sollte.

GR Mag. Andreas Teufl äußert sich ebenfalls grundsätzlich positiv zu diesem Vorhaben gibt aber zu bedenken, dass der Platz in diesem Bereich enorme Spannungen aufweist, und auch aus diesem Grund die Bauarbeiten zur Errichtung der Schachspielanlage sinnvollerweise im kommenden Frühling ausgeführt werden sollten.

GR Bruno Gorski spricht sich ungeachtet dessen für eine Umsetzung noch im heurigen Sommer aus.

Nach einer weiteren kurzen Debatte bringt der Bürgermeister einen Abänderungsantrag ein, wonach der gegenständliche Dringlichkeitsantrag zur weiteren Behandlung an den nächstfolgenden zuständigen Ausschuss zurückverwiesen werden sollte.

Dieser Abänderungsantrag des Bürgermeisters wird mit drei Gegenstimmen (GRÜNE) genehmigt und somit die Angelegenheit zur weiteren Behandlung an den zuständigen Ausschuss zurückverwiesen.

29. Schüler- u. Lehrlingsfreifahrten für den Stadtbus in den Monaten Juli u. August 2004 (DA der SPÖ)

Die Sozialdemokratische Gemeinderatsfraktion der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ stellt den Antrag, dass alle Schüler und Lehrlinge, die das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, während der Sommermonate Juli und August 2004 den Stadtbus kostenlos benutzen dürfen.

Diese jugendfreundliche Maßnahme ist seitens der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ entsprechend zu publizieren, und die Lenker des Stadtbusses sind anzuhalten, Jugendliche auf ihre Feifahrtsmöglichkeit hin zu informieren!

Nach einer kurzen Debatte wird dieser Dringlichkeitsantrag einstimmig genehmigt.

30. Sozialdemokratische Gemeinderatsfraktion, Verwendung des Stadtwappens (DA der SPÖ)

Die Sozialdemokratische Gemeinderatsfraktion der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ begehrt als stadttragende Partei, die über die Vergabe der Erlaubnis der Verwendung des offiziellen Stadtwappens – die fallweise bisher auch schon nicht unmittelbar dem Stadtgemeindebereich angehörenden Organisationen erteilt worden ist – mit abzustimmen und damit auch mit zu entscheiden hat, die mehrheitliche Zustimmung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ zur Erlaubnis der Verwendung des offiziellen Stadtwappens für sich selbst.

Der Bürgermeister regt an, dass auch diese Angelegenheit an den nächstfolgenden zuständigen Ausschuss zurückverwiesen werden sollte.

Dieser Abänderungsantrag des Bürgermeisters wird einstimmig genehmigt.